

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## C & E Interplastics GmbH

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Lieferungen. Der Auftraggeber erkennt sie mit der Erteilung eines Auftrages als für ihn verbindlich an. Die Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung auch wenn auf sie nicht ausdrücklich bei jedem Einzelauftrag Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Inhalt des Vertrages, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

### A. Lieferbedingungen

1. **Auftrag**
  - a) Alle Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung oder bei Auslieferung für den Verkäufer verbindlich. Für den Inhalt des Auftrages ist die Bestätigung bzw. der Lieferschein ausschließlich maßgebend.
  - b) Mündliche Nebenabreden oder etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
  - c) Alle Angebote sind freibleibend.
2. **Preise**
  - a) Alle Preise verstehen sich einschließlich Verpackung und vereinbarter Lieferkonditionen zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
  - b) Bei Waren deren Auslieferung vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll, sind wir berechtigt, wenn die unserer Kalkulation zugrundeliegenden Gestehungskosten sich ändern, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen.
3. **Lieferung**
  - a) Lieferungen erfolgen, soweit nicht andere Bedingungen vereinbart sind, grundsätzlich frei Haus.
  - b) Alle Sendungen reisen für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers bzw. Empfängers. Versicherung erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers.
  - c) Wenn nicht feste Liefertermine vereinbart sind, beginnt die Lieferung mangels anderweitiger Vereinbarungen mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie endet mit dem Tage, an dem die Ware von uns abgesandt oder wegen Versendungsunmöglichkeit eingelagert wird.
  - d) Alle Lieferungen erfolgen grundsätzlich vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Eigenbelieferung.
  - e) In dem Fall, daß
    - wir bei Abschluß eines kongruenten Deckungsgeschäfts von unserem Lieferanten nicht richtig oder rechtzeitig beliefert werden oder
    - es uns bei fehlendem kongruenten Deckungsgeschäft nicht rechtzeitig gelingt die zu liefernde Ware zu beschaffen oder
    - wir durch höhere Gewalt, durch Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Streiks oder Aussparungen an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gehindert sind,steht uns das Recht zu, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder die Lieferung entsprechend einzuschränken oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind insoweit ausgeschlossen.
  - f) Bei internationalen Geschäften gelten die Incoterms in der jeweils neuesten Fassung.
  - g) Abweichung der Lieferung von Maß, Gewicht, Stärke (Dicke), Breite, Güte, Menge und in der Oberflächenbeschaffenheit sind im Rahmen der marktüblichen Toleranzen und Fehlergrenzen zulässig. Wir behalten uns bei allen Aufträgen eine Mehr- oder Mindermengenlieferung bis zu 10% eines jeden Auftrages vor. Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 20% eines jeden Auftrages vor.
  - h) Maßgeblich für unsere Rechnungsstellung ist das am Abgangsort festgestellte Gewicht.
4. **Eigentumsvorbehalt**
  - a) Die von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung unserer sämtlichen auch der noch nicht fälligen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung. Dies gilt auch für den Fall der Erteilung des Saldoerkennnisses. Der Eigentumsvorbehalt gilt in diesem Fall als Sicherung für die Forderung aus dem Saldo.
  - b) Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferte Ware in ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Im Falle der Weiterveräußerung tritt an die Stelle der gelieferten Ware der Anspruch des Auftraggebers an seinen Abnehmer, der bis zur Höhe unserer gesamten Forderung schon jetzt an uns abgetreten gilt. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der Forderung bis auf Widerruf berechtigt. Überschreitet der Wert dieser Sicherung die Höhe unserer Forderung um mehr als 25%, so werden auf Antrag des Auftraggebers nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten freigegeben.
  - c) Soweit noch in unserem Eigentum stehende Ware durch den Auftraggeber be- oder verarbeitet wird, besteht Einigkeit darüber, daß die Be- oder Verarbeitung für uns erfolgt, wir also Eigentümer der neuen Sache werden. Sollten die Kosten der Be- oder Verarbeitung den Wert unserer Ware erheblich übersteigen, besteht Einigkeit darüber, daß die Be- oder Verarbeitung für uns erfolgt und wir das dem Rechnungswert unserer Ware quatenmäßig entsprechende Miteigentum an der neuen Sache erwerben. Wird noch in unserem Eigentum stehende Ware von unserem Auftraggeber mit einer Sache derart verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Auftraggeber uns jetzt schon das quatenmäßige Miteigentum an der neuen Sache. Die neue Sache wird jeweils von dem Auftraggeber unentgeltlich für uns verwahrt. Im Falle der Weiterveräußerung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
  - d) Werden nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die zu begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers Anlaß geben oder kommt dieser mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug, so sind wir berechtigt, zu unserer Sicherung die Herausgabe der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Ware bis zur vollständigen Begleichung unserer Forderungen zu verlangen. Unsere oben genannten Rechte werden hierdurch nicht berührt.
  - e) Bei Zugriff Dritter auf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren oder die uns zustehenden Forderungen, insbesondere bei Pfändungen, hat der Auftraggeber dem Dritten bzw. dem Vollstreckungsbeamten unser Eigentum bzw. unsere Inhaberschaft an der Sache unverzüglich nachzuweisen. Außerdem hat der Auftraggeber unverzüglich uns von diesen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen und uns bei der Wahrung unserer Rechte in jeder Weise zu unterstützen.
  - f) Sicherungsübergang, Verpfändung oder dergleichen der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Ware an Dritte ist unzulässig.
5. **Beanstandungen**
  - a) Beanstandungen wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferungen sind unverzüglich, spätestens jedoch acht Tage nach Empfang der Ware und vor ihrer Verarbeitung zu erheben, widrigenfalls die Lieferungen und Leistungen als einwandfrei gelten.
  - b) Für versteckte Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere im Falle eines Handelskaufs die §§ 377 ff. HGB.

6. **Verzug**
  - a) Die genannten Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als Fixtermine vereinbart wurden, unverbindlich.
  - b) Der Auftraggeber kann bei verzögerter Lieferung Schadensersatz nur im Rahmen des Haftungsmaßstabs gemäß Ziff. 3 geltend machen. Ein gesetzlich gegebenes Rücktrittsrecht bleibt unberührt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
7. **Mängelhaftung, Schadensersatz, Gefahrenübergang**
  - a) Beim Vorliegen eines Mangels sind wir lediglich verpflichtet innerhalb einer angemessenen Frist, die jedoch nicht kürzer als die Lieferzeit sein darf, nach unserer Wahl entweder nachzubessern oder Ersatzware zu liefern. Mißlingt der erste Nachbesserungsversuch, findet Satz 1 entsprechende Anwendung. Falls auch der zweite Nachbesserungsversuch mißlingt oder die Ersatzware begründete Mängel aufweist, ist der Auftraggeber berechtigt nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung zu verlangen. Ist die Ware bereits Be- oder Verarbeitet, steht dem Auftraggeber unter der Voraussetzung von Satz 3 lediglich das Recht auf Minderung zu, das jedoch spätestens drei Monate nach der ersten Lieferung der Ware erlischt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, wie insbesondere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Mangel bzw. der Schaden nicht auf Vorsatz oder grobem Verschulden des Verkäufers bzw. dessen Erfüllungsgehilfen beruht. Bei Zusage von Eigenschaften gilt dies entsprechend, es sei denn, daß der Auftraggeber durch unsere Zusage von Risiko des Mangelfolgeschadens befreit werden sollte.
  - b) Wir haften nicht soweit Schäden an den Waren des Auftraggebers auf unsachgemäßes und/oder außergewöhnliches Stauen, Umschlagen oder Lagern durch Dritte zurückzuführen sind. Wir übernehmen ferner keine Haftung für Schäden, die darauf beruhen, daß die Verpackung geändert wird, eine beschädigte Verpackung ohne unsere Hinzuziehung geöffnet wird oder an der Verpackung sonstige Eingriffe ohne unsere Hinzuziehung bzw. vorherige Einwilligung vorgenommen werden.
  - c) Für alle sonstigen Schäden, insbesondere für Schäden, die nicht an dem verpackten Gut selbst entstanden sind, wie z.B. Produktionsausfälle, nutzlose Investitionen, entgangener Gewinn haften wir nur soweit dafür, wie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
  - d) Unsere Haftung erstreckt sich nur auf die mit dem Auftraggeber vereinbarte Transport- und Lagerzeit. Ist eine solche nicht besonders vereinbart, so haften wir längstens für die Dauer von sechs Monaten ab Bestelldatum.
  - e) Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder der Verschlechterung sowie der Entwendung der in unserer Obhut befindlichen Sachen des Auftraggebers, z.B. im Falle von Feuer, Wasser, Sturm, Ungeziefer, (Einbruch-)Diebstahl, höhere Gewalt, liegt beim Auftraggeber.
  - f) Unsere anwendungstechnischen Informationen und Beratungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und befreien den Auftraggeber nicht von einer eigenen Prüfung der Waren auf ihre Eignung.
  - g) In den Fällen sonstiger Schadensersatzansprüche ist die Haftung des Verkäufers entsprechend ausgeschlossen bzw. begrenzt.
8. **Warenzeichen**

Die Warenzeichen sind eingetragene Markenzeichen der Hersteller. C & E Interplastics GmbH ist nicht der Hersteller.
9. **Verjährung**
  - a) Alle gegen den Verkäufer gerichteten Mängelhaftungen und Schadensersatzansprüche verjähren nach sechs Monaten.
  - b) Die Verjährungsfrist beginnt, wenn eine Transport- und Lagerfrist mit dem Auftraggeber vereinbart wurde, mit dem Ende dieser Frist. In allen anderen Fällen mit der Abnahme unserer Leistungen bzw. mit der Lieferung der Ware.
10. **Erfüllungsort, Gerichtsstand und maßgebendes Recht**
  - a) Erfüllungsort und Gerichtsstand für den jeweiligen Vertrag, auf den diese Geschäftsbedingungen Anwendung finden, auch für alle Streitigkeiten aus in Zahlung gegebenen Checks oder Wechseln ist im kaufmännischen Verkehr nach unserer Wahl unser Sitz oder der des Auftraggebers. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unseres Unternehmens.
  - b) Es kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.
11. **Salvatorische Klausel**
  - a) Die eventuelle Nichtigkeit einer Bestimmung berührt die Wirksamkeit im übrigen nicht.
  - b) Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzen.

### B. Zahlungsbedingungen

1. **Barzahlung**

Es gilt soweit nicht anders vereinbart, folgende Zahlungsbedingung: Zahlung, d.h. Gutschrift des Zahlungsbetrages auf einem unserer Konten innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.
2. **Skonti**

Vereinbarte Skonti setzen voraus, daß ein eventueller Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist und keine Forderungen aus früheren Lieferungen uns gegenüber bestehen.
3. **Verzug**

bei Zielüberschreitung ist dem Verkäufer der Verzugsschaden in der entstandenen Höhe, mindestens aber in Höhe der Kosten für Bankkredit zur Zeit der Lieferung zu gewähren. Als Kosten für Bankkredit werden Zinsen in Höhe von wenigstens 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank gerechnet.
4. **Annahme von Wechseln**

Die Annahme von Wechseln (Eigenakzpte und Kundenwechsel) bedarf besonderer Vereinbarung. Wechselzahlung gilt nicht als Barzahlung und berechtigt nicht zum Abzug von Skonti. Wechsel werden für Rechnung des Auftraggebers bestmögliches verwertet. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Für Klagen aus hereinkommenden Wechseln wird als Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers vereinbart.
5. **Fälligkeit und Rücktrittsrecht**
  - a) Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, geht ein Wechsel zu Protest oder wird von dritter Seite gegen ihn vollstreckt, so werden alle, auch die noch nicht fälligen Rechnungen sofort zur Zahlung fällig.
  - b) Entstehen nach Bestätigung des Auftrags begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, so etwa wegen ungünstiger Auskünfte, Wechselproteste, Klagen usw. oder gerät der Auftraggeber uns gegenüber mit der Zahlung einer fälligen Verbindlichkeit in Rückstand, so sind wir berechtigt, Vorauszahlung des Kaufpreises oder Sicherheiten zu verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen innerhalb angemessener Frist nicht nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind außerdem zum Rücktritt berechtigt, wenn der Auftraggeber die gekaufte Menge bis zum Ablauf der Bezugsfrist nicht abgerufen hat. Weitergehende Ansprüche werden hierdurch nicht berührt.